



**Stellungnahme des IKK e.V.
zum Arbeitsentwurf des Bundesministe-
rium für Arbeit und Soziales für ein
Gesetz zur Novellierung der vermögens-
rechtlichen Vorschriften des SGB IV
und anderer Gesetze**

04.06.2019

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
030/202491-0
info@ikkev.de

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Überarbeitung der Anlagevorschriften für Sozialversicherungsträger verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Anlagevorschriften, welche seit 1976 nur unerheblich modifiziert worden sind, auf das aktuelle veränderte Umfeld anzupassen.

Die Innungskrankenkassen befürworten eine Anpassung der Anlagevorschriften für Sozialversicherungsträger. Die laufende Gesetzgebung und die Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes sorgen zunehmend für einen Rahmen, der einem professionellen Anlagen- und Risikomanagement im aktuellen Marktumfeld nicht mehr gerecht wird.

Aus der Einschränkung der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., fehlender Transparenz bei Sicherungseinrichtungen und Einführung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes resultieren zunehmend Probleme bei der Maßgabe, Gelder im aktuellen Marktumfeld verlustfrei anzulegen. Dabei wirken nicht allein das Niedrigzinsumfeld negativ, sondern auch Handelskriege, politische Unruhen und zunehmende Globalisierung. Die Bewertung von Risiken und eine hinreichende Streuung in den Assetklassen gewinnen dabei stetig an Bedeutung.

II. Inhalte

Der Arbeitsentwurf ergänzt den § 83 Absatz 1 Ziffer 2 SGB IV um eine schriftliche Bestätigung von Kreditinstituten, dass diese die rechtlich geltenden Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften einhalten. Aus unserer Sicht wird durch die schriftliche Bestätigung der Anlageprozess deutlich gebremst. Das aktuelle Marktumfeld erfordert eine gewisse Handlungsschnelligkeit, um Marktopportunitäten zu nutzen. Ein Problem sehen die Innungskrankenkassen insbesondere in der Qualität der Bestätigungen. Als Beispiel sei hier die NSFR-Anforderung (Net Stable Funding Ratio) genannt. Obwohl eine einheitliche Definition der Kennzahl durch die Aufsicht bislang noch aussteht, handelt es sich bereits um eine rechtlich verbindliche Anforderung an die strukturelle Liquidität einer Bank. Die Innungskrankenkassen empfehlen daher eine Orientierung an den MaRisk BTO 1.2 – Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft. Dies erfordert eine regelmäßige Betrachtung der für das Kreditrisiko relevanten Faktoren eines jeden Engagements. Gefordert wird hier ein Urteil über das Kreditrisiko unter Einbeziehung eigener Erkenntnisse. Externe Ratings allein sind hierfür explizit nicht ausreichend.

Aus unserer Sicht sind freiwillige Sicherungseinrichtungen aufgrund von Intransparenz nicht bewertbar. Insofern bleibt es fraglich, ob in einem Krisenszenario die Sicherungseinrichtungen hinreichend tragfähig sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Innungskrankenkassen, künftig nicht weiter im Gesetz auf eine Sicherungseinrichtung abzustellen.

Das Ermöglichen von Derivaten zur Risikosteuerung bewerten die Innungskrankenkassen sehr positiv. Da hierbei stets ein entsprechendes Grundgeschäft vorliegen muss, verliert der Anleger im Zweifel die notwendige Flexibilität, um auf Marktbegebenheiten reagieren zu können. Sollte sich also beispielsweise ein Emittent negativ entwickeln, müssten nicht nur Verluste bei Auflösung der Anlage sondern ggf. auch beim Verkauf der Sicherung realisiert werden. Eine gewisse Flexibilität wäre gewahrt, wenn hier eine Mindestanforderung an die Sicherung gegeben ist, beispielsweise, dass Währungsrisiken zu mindestens 80% gesichert sein müssen.

Die Erweiterung des Anlageraums auf die Mitgliedsstaaten der OECD ermöglicht eine weitere Diversifikation hinsichtlich Währungs-, Zins- und Wirtschaftsraum, aber auch bei den Schuldnern. Diese Ausweitung muss nach unserer Auffassung auch für Immobilienfonds gelten. Beispielsweise beeinflusst die regionale Wirtschaftsentwicklung die Zahlungsfähigkeit von Mietern. Es sollten daher verschiedene Wirtschaftsräume berücksichtigt werden, um eine bessere Risikogewichtung zu ermöglichen. Die Innungskrankenkassen schlagen daher vor, dass Immobilienfonds zu mindestens 60% in der Europäischen Union investiert sein müssen.

Die Vorgabe, dass Immobilienfonds aufgrund von Illiquidität nur für Deckungsvermögen der Altersrückstellungen angelegt werden dürfen, widerspricht nach unserer Auffassung der Anforderung einer hinreichenden Diversifikation bei Assetklassen und Schuldnern. Maßgeblich für die Anlage in Immobilienfonds kann eine Börsennotierung sein. In diesem Falle können die Fondsanteile trotz gesetzlicher Mindesthaltefrist veräußert werden. Eine Beschränkung auf 10% des Gesamtanlagevolumens erscheint uns hierbei sinnvoll.

Der § 83 Absatz 3 SGB IV erzwingt eine vorrangige Behandlung von Anlagen für soziale Zwecke. Die Innungskrankenkassen folgen hierbei dem Vorschlag des Bundesversicherungsamtes, diesen Punkt zu streichen.

Abschließend empfehlen die Innungskrankenkassen, kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten mit einer Betragsgrenze von 20% einer Monatsausgabe zu ermöglichen. Das aktuelle Marktumfeld erfordert eine Reduktion der liquiden Mittel auf den Konten. Die Liquidität ergibt sich dabei zum Großteil aus den Auszahlungen des Gesundheitsfonds. Sollte der Gesundheitsfonds beispielsweise technische Probleme haben, weshalb eine Auszahlung nicht möglich ist, können sich für Sozialversicherungsträger Zahlungsschwierigkeiten ergeben. Ein derart kurzfristiges Liquidieren von Anlagen ist mit Blick auf Handelsabwicklung kaum möglich und kann zur Realisierung von Kursverlusten führen. Bestehende Anlagen können als Sicherheit für eine kurzfristige Inanspruchnahme fungieren. Das Ermöglichen von beispielsweise Kontokorrentlinien dient somit der Risikovor-sorge für unerwartete technische Störungen und Schwankungen der Liquidität und sorgt

somit für mehr Stabilität, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherungsträger.